

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00310 vom 6. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00310

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00310 du 6 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00310 del 6 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1981 geborene X.____, unterdessen Vater zweier Kinder (geboren 2010 und 2018), übte

ohne Berufsausbildung

verschiedene Hilfstätigkeiten aus. Zuletzt arbeitete er seit Oktober 2005 bei der

Y.____ AG

als Hilfsarbeiter auf dem Bau (Urk. 7/

E. 2

8. Januar 2006 erlitt er als Beifahrer einen Autounfall, bei welchem der Personenwagen mit einer

Betonwand

kollidierte. Die Suva als zuständige Unfallversicherung erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Urk. 7/ 6/2 ff.). Am 5. April 2007 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte mit Hinweis auf Kopf-, Bein- und Rückenschmerzen

erstmalig bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2).

Zur Abklärung der medizinischen und erwerblichen Verhältnisse zog die IV-Stelle einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk.

7/4) sowie die Akten der Unfallversicherungen bei (Urk.

7/6 -8, Urk. 7/12, Urk. 7/19, Urk. 7/23 und

Urk. 7/ 31-33) und holte einen

Arbeitgeberbericht (Urk.

7/ 9) sowie Berichte der behandelnden Ärzte ein (Urk. 7/25-26). In der Folge liess sie den Versicherten durch Dr. med. Z.____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie, begutachten (Gutachten vom 25. Dezember 2008, Urk. 7/34-36).

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 sprach die IV-Stelle dem Versicherten wie vorbeschrieben vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.